

DBLV Teilnahmeordnung (TeilO)

Stand: 17.02.2025

§ 1

Rechtsgrundlagen

1. Die Teilnahmeordnung des Deutsche Badminton Ligaverbandes e.V. (DBLV) regelt die Teilnahmeerlaubnis von Vereinen zu der 1. Bundesliga, der 2. Bundesliga Nord sowie der 2. Bundesliga Süd.
2. Die vom Vorstand des DBLV und dem Spielausschuss verabschiedeten Vordrucke und Durchführungsanweisungen sind verbindlich und werden den Vereinen auf Antrag beim Bundesliga-Spielleiter übersandt oder in digitaler Form zur Verfügung gestellt.
3. Bei Verweis auf Beiträge, Gebühren und Ordnungsgebühren gelten die in der Finanzordnung genannten Beträge.

§ 2

Grundlagen der Teilnahmeerlaubnis

1. Die Teilnahme einer Mannschaft am Spielbetrieb der Bundesligen erfordert die vorherige Erteilung der Teilnahmeerlaubnis durch den Spielausschuss.
2. Die Voraussetzungen für die Teilnahmeerlaubnis richten sich nach der Spielklasse sowie der ununterbrochenen Dauer der Ligazugehörigkeit.
3. Steigt eine Mannschaft ab und zu einem späteren Zeitpunkt wieder auf, wird die Dauer der Ligazugehörigkeit danach berechnet, wie viele Jahre die Mannschaft in den letzten fünf Spieljahren der Liga angehört hat, soweit nichts Abweichendes geregelt ist. Das aktuelle Spieljahr wird mitgezählt.
4. Die Teilnahmeerlaubnis umfasst den Verein als Mitglied. Beauftragt das Mitglied andere, z.B. Spielbetriebs GmbHs oder Ähnliches (im Folgenden Beauftragter), mit der Erfüllung von Teilnahmevoraussetzungen oder mit der Durchführung des Spielbetriebs, umfasst die Teilnahmeerlaubnis auch den Beauftragten. Das Mitglied ist nach Maßgabe der Satzung verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass es unmittelbaren Einfluss auf den Beauftragten hat und dieser alle Auflagen/ Bedingungen des Mitglieds direkt ausführt und erfüllt. Das Mitglied haftet gegenüber dem DBLV für den Beauftragten, insbesondere für die ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebs. Das Mitglied kann sich nicht darauf berufen, dass der Beauftragte seine mit der Teilnahmeerlaubnis im Zusammenhang stehenden übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt oder die Mitarbeit bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus der Teilnahmeerlaubnis verweigert.

§ 3

Beantragung und Erteilung der Teilnahmeerlaubnis

1. Die Teilnahme an dem Teilnahmeerlaubnisverfahren ist für die Mitglieder der laufenden Saison und aufstiegsberechtigte Vereine verpflichtende Voraussetzung für eine spätere Erteilung der Teilnahmeerlaubnis.

2. Mitglieder, die in der laufenden Spielsaison am Spielbetrieb der Bundesligen teilnehmen, haben gegenüber dem Bundesliga-Spielleiter bis spätestens 01. Februar ihre Teilnahme an der Punktspielrunde der nächsten Bundesligasaison, falls sie dafür teilnahmeberechtigt sind, verbindlich zu melden. Mitglieder, deren Mannschaft in der 2. Bundesliga spielen, haben dabei auch verbindlich mitzuteilen, ob sie im Falle der Aufstiegsmöglichkeit in der Folgesaison am Spielbetrieb der 1. Bundesliga teilnehmen werden.
3. Voraussetzungen für die Erteilung der Teilnahmeerlaubnis ist die Übersendung der nachstehenden Unterlagen bis zum 15.04.:
 - a) die Übersendung der Erklärung zur Teilnahme am Teilnahmeerlaubnisverfahren nach der Teilnahmeordnung;
 - b) die Erfüllung der sportlichen Voraussetzungen;
 - c) die Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen;
 - d) die Erfüllung der wirtschaftlichen Voraussetzungen;
 - e) die Erfüllung von Nachwuchsarbeit und Sportentwicklung;
 - f) für aufstiegsberechtigte Vereine: der Antrag auf Mitgliedschaft im DBLV.
4. Zur Erbringung der Nachweise der vorgenannten Voraussetzungen sind, sofern vorhanden, die hierfür geltenden Richtlinien und Durchführungsbestimmungen zu beachten.
5. Fortlaufend sind folgende Teilnahmevoraussetzungen zu erfüllen:
 - a) der Nachweis von Nachwuchsarbeit und Sportentwicklung;
 - b) die Meldung von Spielern gemäß der Spielordnung.
6. Über die Voraussetzungen hinaus kann der Spielausschuss, wenn die Nachweise nicht oder nicht ausreichend erbracht wurden, weitere Unterlagen anfordern und die Erteilung der Teilnahmeerlaubnis an zusätzliche Bedingungen/Auflagen binden.
7. Der Spielausschuss schließt das Verfahren bis zum 01.06. ab und gibt allen teilnehmenden Vereinen eine Rückmeldung über den Erfolg oder Misserfolg.
8. Die Teilnahmeerlaubnis gilt ohne Auflagen/Bedingungen erteilt, wenn der Verein nicht bis zum 01.06. eine abweichende schriftliche Mitteilung erhalten hat.
9. Je verspäteter, fehlerhafter und unvollständiger Unterlage und bei Verstoß gegen Bedingungen/Auflagen kann der Vorstand des DBLV oder der Spielausschuss eine Ordnungsgebühr festsetzen. Dem Verein wird eine Nachfrist von 7 Tagen zur Vervollständigung der Unterlagen und Erfüllung der Bedingungen/Auflagen gesetzt.
10. Bei Nichtvorlage der Unterlagen oder Nicht-Erfüllung der Bedingungen/Auflagen innerhalb der Nachfrist entscheidet der Vorstand des DBLV über eine oder mehrere folgender Sanktionen:
 - a) Ordnungsgebühr;
 - b) Punktabzug im laufenden oder nächsten Spieljahr;
 - c) Ausschluss von den Play-offs für Mannschaften der 1. Bundesliga oder der Aufstiegsrunde für Mannschaften der 2. Bundesliga;
 - d) Nichterteilung oder Entzug der Teilnahmeerlaubnis.

§ 4

Spätere Erteilung der Teilnahmeerlaubnis zum Auffüllen der Bundesligen

1. Werden neben den sportlich ermittelten Aufsteigern weitere Mannschaften zum Erreichen der Sollmannschaftszahl der Bundesligen benötigt, so sind diese vom Vorstand des DBLV über ihr Aufstiegsrecht zu informieren.
2. Diese Vereine haben innerhalb von sieben Tagen ab Zugang der Information bei Ihnen, spätestens jedoch bis zum 30.04. die Erklärung zur Teilnahmeerlaubnisverfahren beim Bundesliga-Spielleiter einzureichen.
3. Die Nachweise der oben genannten Voraussetzungen sind bis zum 15.05. vollständig beim Bundesliga-Spielleiter einzureichen.
4. Der Spielausschuss schließt das Verfahren bis zum 01.06. ab und gibt allen teilnehmenden Vereinen eine Rückmeldung über den Erfolg oder Misserfolg.
5. Die Teilnahmeerlaubnis gilt ohne Auflagen/Bedingungen erteilt, wenn der Verein nicht bis zum 01.06. eine abweichende schriftliche Mitteilung erhalten hat.
6. Bei Nichtvorlage der Unterlagen ist dem Verein eine Teilnahmeerlaubnis nicht zu erteilen.

§ 5

Sportliche Voraussetzungen

1. Die sportliche Qualifikation erfüllen die Mitglieder der laufenden Saison, sofern sie nicht sportlich aus der 2. Bundesliga Nord oder 2. Bundesliga Süd abgestiegen sind sowie die aufstiegsberechtigten Vereine der Regionalligen. Der Auf- und Abstieg wird in der Spielordnung geregelt.
2. Teilnahmeberechtigt an den Bundesligen sind nur Vereine, die einem Landesverband im DBV angehören. In der 1. Bundesliga dürfen nur 1. Mannschaften eines Vereins vertreten sein, in der 2. Bundesliga auch 2. Mannschaften, wenn die betreffende 1. Mannschaft in der 1. Bundesliga spielt.

§ 6

Rechtliche Voraussetzungen

1. Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB muss gegenüber dem DBLV eine Erklärung abgeben und sich in dieser verpflichten, alle für den Spielbetrieb der Bundesligen geltenden Vorschriften und Bestimmungen sowie alle zur Erfüllung aus der Teilnahme seiner Mannschaft(en) am Spielbetrieb erwachsenen Verpflichtungen einzuhalten.
2. Jeder Verein muss, gegebenenfalls auch mit Rechtsbindung für seine Beauftragten, erklären und anerkennen, dass der DBLV im Rahmen des zwischen dem DBLV und dem DBV und der VBD zu schließenden Vereinbarung das alleinige und exklusive Recht zur Veranstaltung, Organisation und Durchführung aller Spiele in den Bundesligen, (ab dem 1. Hauptrundenspieltag bis einschließlich zum Final Four und der Aufstiegsrunde) besitzt.
3. Jeder Verein muss ferner erklären, dass der DBLV in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko alle Vermarktungs-, Veranstalter-, Bewegtbild- und Ergebnisrechte auf jedem Verbreitungsweg und in jeder Programm- und Verwertungsform weltweit, insbesondere und nicht abschließend Fernsehen, Hörfunk, Internet, Handy-TV, auf jede denkbare, rechtlich zulässige, gegenwärtige und zukünftige Art und Weise bezogen auf die o.a. Spiele, Ligen und Wettbewerbe exklusiv nutzen darf. Der DBLV kann die Vermarktung dieser Rechte in jeder möglichen und rechtlich zulässigen Art und Weise ohne jede Restriktion betreiben oder Dritten übertragen. Insbesondere ist er berechtigt, diese Rechte ganz,

teilweise, in Auszügen, in Zusammenstellungen oder Zusammenschnitten, direkt oder zeitversetzt, verschlüsselt oder unverschlüsselt, zeitlich unbegrenzt und beliebig häufig in Bild und Ton und Audio zu nutzen oder nutzen zu lassen. Ferner gilt dies für alle sonstigen gegenwärtigen sowie zukünftigen Vermarktungsrechte. Die o.a. Vermarktungsrechte stehen dem DBLV ausdrücklich und ohne Einschränkung auch für das Final Four um die Deutsche Meisterschaft exklusiv zu.

§ 7

Wirtschaftliche Voraussetzungen

Jeder Verein muss an den DBLV die in der Finanzordnung benannten Beiträge und Gebühren fristgemäß entrichten.

§ 8

Nachwuchsarbeit und Sportentwicklung

1. Die Teilnahmeerlaubnis jedes Vereins gilt grundsätzlich für den Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.07. Für die Erfüllung der Maßnahmen zur Nachwuchsarbeit und Sportentwicklung gilt als Stichtag der 31.12. der jeweiligen Saison der Teilnahmeerlaubnis. Spielt eine weitere Mannschaft des Vereins in der 2. Bundesliga, erhöhen sich die Verpflichtungen nicht. Die Maßnahmen zur Nachwuchsarbeit und Sportentwicklung sind:

a) Jeder Verein hat mit einer weiteren Mannschaft am allgemeinen Spielbetrieb einer niedrigeren Spielklasse des DBV und der ihm angehörenden Landesverbände teilzunehmen.

b) Jeder Verein hat die im DBLV Nachwuchskonzept festgelegten Mindestanforderungen umzusetzen. Mit dem Antrag auf Teilnahmeerlaubnis muss der Verein die folgenden Mindestanforderungen nachweisen:

aa) Für die 1. Saison der Zugehörigkeit zu einer Liga des DBLV:

- Nachweis über die aktuellen Trainingszeiten im Nachwuchsbereich sowie über die Qualifikation der verantwortlichen Trainer.
- Nachweis über die Meldung von insgesamt mindestens zwei Nachwuchsmannschaften zur kommenden Saison, eine in den AK U9/11/13,15 eine weitere in den AK U15/17/19. Ersatzweise je 4 in einer DBV-Rangliste im Nachwuchsbereich gelistete Spieler/innen.
- Verpflichtung zur Teilnahme eines verantwortlichen Trainers an der jährlichen DBV-Trainerfortbildung „Nachwuchstraining Bundesliga“ oder am NSP-/TSP-Leitermeeting (bei TSP-Status des Vereins).

bb) Für die 2. Saison der Zugehörigkeit zu einer Liga des DBLV:

- Nachweis eines Trainingskonzepts im Nachwuchsbereich mit allen Trainingszeiten.
- Aufbau U9-Bereich (verantwortlicher Trainer mit mindestens C-Lizenz) mit mindestens 2 Trainingseinheiten (je 60-90 Min.) pro Woche.

- Schriftlich fixierte Kooperation mit mindestens einer ortsansässigen Grundschule über geplante Maßnahmen wie zum Beispiel: Unterrichtsbesuche zur Vorstellung der Sportart Badminton, regelmäßige Badminton-AGs, Sichtungsmaßnahmen oder Lehrerfortbildungen.
- Nachweis über die Meldung von insgesamt mindestens zwei Nachwuchsmannschaften zur kommenden Saison, eine in den AK U9/11/13, eine weitere in den AK U15/17/19. Ersatzweise je 4 in einer DBV-Rangliste im Nachwuchsbereich gelistete Spieler/innen.
- Verpflichtung zur Teilnahme eines verantwortlichen Trainers an der jährlichen DBV-Trainerfortbildung „Nachwuchstraining Bundesliga“ oder am NSP-/TSP-Leitermeeting (bei TSP-Status des Vereins).

cc) Ab der 3. Saison der Zugehörigkeit zu einer Liga des DBLV:

Anmerkung: Als 1. / 2. / 3. Saison und weitere Spielzeiten im Sinne dieser Ordnung zählt nur die ununterbrochene Zugehörigkeit zu einer Bundesliga (1. und/oder 2.).

- Nachweis eines Trainingskonzepts im Nachwuchsbereich mit allen Trainingszeiten.
 - Aufbau U9-Bereich (verantwortlicher Trainer mit mindestens C-Lizenz) mit mindestens 2 Trainingseinheiten (je 60-90 Min.) pro Woche.
 - Aufbau U11-Bereich (verantwortlicher Trainer mit mindestens C-Lizenz) mit mindestens 2 Einheiten in einer Großgruppe je 90-120 Min. oder einer Kleingruppe/Individualtraining: je 60-90 Min. (Ziel: 3 Badminton-TE) pro Woche. Parallel dazu sollten zwei begleitende Athletik-Trainingseinheiten (je mindestens 30 Min. pro Woche) angeboten werden, die vor oder nach den Badminton-Trainingseinheiten stattfinden können.
 - Umsetzung der in der schriftlich fixierten Kooperation mit mindestens einer ortsansässigen Grundschule über geplante Maßnahmen wie zum Beispiel: Unterrichtsbesuche zur Vorstellung der Sportart Badminton, regelmäßige Badminton-AGs, Sichtungsmaßnahmen oder Lehrerfortbildungen.
 - Nachweis über die Meldung von insgesamt mindestens drei Nachwuchsmannschaften zur kommenden Saison, eine in den AK U9/11, eine in U13/15, eine weitere in den AK U17/19. Letztere muss nicht zwingend am Spielbetrieb teilnehmen, sondern kann auch im Rahmen von Bezirks-, Landesverbands- oder Gruppenmannschaftsmeisterschaften oder deren Äquivalent starten. Ersatzweise je 4 in einer DBV-Rangliste im Nachwuchsbereich gelistete Spieler/innen.
 - Verpflichtung zur aktiven Teilnahme von insgesamt mindestens vier für den Verein seit mindestens einem Jahr spielberechtigten Spielern der AK U11 oder U13 an A- oder B- oder C-Ranglisten dieser Altersklassen.
 - Verbindliche Teilnahme eines verantwortlichen Trainers an der jährlichen DBV-Trainerfortbildung „Nachwuchstraining Bundesliga“ oder am NSP-/TSP-Leitermeeting (bei TSP-Status des Vereins).
2. Der jeweils zuständige Landesverband bestätigt auf Anfrage des Spelausschusses bis zum **31.12.** die Teilnahme am Spielbetrieb der Mannschaften.
3. Bestätigt der Landesverband die ordnungsgemäße Erfüllung der Maßnahmen nicht, wird gegenüber dem Verein eine Sanktion gemäß § 9 dieser Ordnung ergriffen.

4. Der Verein weist die Maßnahmen zur Nachwuchsarbeit und Sportentwicklung beim Spielausschuss fortlaufend nach. Der Bundesliga-Spielleiter kann den Vereinen hierzu einen Fragebogen übersenden.

Diese Verpflichtung besteht bis zum 31.07. eines jeden Jahres auch für Vereine fort, die für die Folgesaison nicht mehr die sportlichen Voraussetzungen erfüllen.

Gültigkeit: Diese Regelung tritt ab der Saison 2025/26 in Kraft.

§ 9

Versagung, Entzug und Erlöschen der Teilnahmeerlaubnis

1. Bestehen während des Teilnahmeerlaubnisverfahrens oder nach Erteilung der Teilnahmeerlaubnis Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen für die Teilnahmeerlaubnis weggefallen sind, ist der Spielausschuss jederzeit befugt, die Voraussetzungen erneut zu überprüfen. Bestätigen sich die Anhaltspunkte, entscheidet der Vorstand des DBLV über eine oder mehrere der folgenden Sanktionen:
 - a) Ordnungsgebühr;
 - b) Punktabzug im laufenden oder nächsten Spieljahr;
 - c) Ausschluss von der Endrunde;
 - d) Nichterteilung oder Entzug der Teilnahmeerlaubnis.
2. Bei Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins oder dessen Beauftragten kann die Teilnahmeerlaubnis durch den Vorstand des DBLV entzogen werden.
3. Die Teilnahmeerlaubnis erlischt mit Ende der Saison zum 31.07. eines jeden Jahres. Etwaige noch offene Verpflichtungen bleiben davon unberührt.
4. Die Rückgabe der Teilnahmeerlaubnis durch den Verein oder die Rücknahme des Antrags sind gegenüber dem Bundesliga-Spielleiter zu erklären.
5. Einem Verein, der gemäß Ziff. 1 lit. d) bestraft wurde, wird für die folgenden drei Spieljahre keine Teilnahmeerlaubnis für die Bundesligen erteilt.

§ 10

Ordnungsgebühren

Für Verstöße gegen diese Ordnung kann der Vorstand des DBLV der Schwere der Verfehlung angemessene Ordnungsgebühren in Höhe von € 50 bis zu € 3000 aussprechen. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Teilnahmeordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am **17.02.2025** in Kraft.